

gen, sind befugt, die Untersuchungen zur Führung an die beiden Inquisitoriate abzugeben. In Rücksicht dieser altpreussischen Ortschaften bleibt es jedoch bei der bisherigen Verbindlichkeit zur Kostentragung in Criminal-Untersuchungen, mit Ausnahme der Ortschaften, wo die Gerichtsbarkeit freiwillig abgetreten und die Criminalgerichtsbarkeit ausdrücklich übernommen ist.

Den Gerichtsämtern und Patrimonialgerichten in dem Bereich der beiden Inquisitoriate ist die Führung der Untersuchungen in allen kleinen Diebstahlsachen unter erschwerenden Umständen delegirt, und sind die Acten unmittelbar zur Abfassung des Erkenntnisses an den Königl. Criminalsenat einzuschicken.

Zu Sorau und Lübben sind mit dem 1. Oct. c. vollständige Criminalgefängnisse eingerichtet, wohin die Verbrecher abgeliefert werden müssen. Wegen des Transports der Gefangenen aus ihren bisherigen Gefängnissen in die Gefängnisanstalten der Inquisitoriate wird eine besondere Anweisung erfolgen.

Die Beilage sub D. enthält das Verzeichniß der bei den Landgerichten, Gerichtsämtern und Inquisitoriaten angestellten Officianten.

Die Justizcommissarien, welche in dem beiliegenden Verzeichniß sub E. aufgeführt sind, haben die Befugniß, in dem Bezirk des Landgerichts, in welchem sie wohnen, bei dem Landgericht selbst, den Gerichtsämtern und den Patrimonialgerichten innerhalb des Bezirks zu practiziren, müssen sich jedoch auf diesen Bezirk beschränken. Das Verzeichniß enthält ferner die Namen derer, welche zugleich zu Notarien im Departement des Königl. Oberlandesgerichts ernannt sind.

Die Allerhöchste Instruction vom 4. Mai 1820 (S. 65. der Gesetzsammlung pro 1820) enthält zwar schon die Anweisung, welche Geschäfte in Civilsachen vor die Landgerichte und die Gerichtsämter gehören; sie bezeich-